

Wartungsvertrag für Klima- und Kälteanlagen (Muster)

zwischen

[Name/Firma Auftraggeber, Anschrift] – nachfolgend „Auftraggeber“ –

und

[Name/Firma Fachbetrieb, Anschrift] – nachfolgend „Auftragnehmer“ –

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt die regelmäßige Wartung der in § 2 aufgeführten Kälte- und Klimaanlage. Die Wartung erfolgt in Anlehnung an das Leistungsprogramm der VDMA-Einheitsblattrihe 24186 (insb. Teil 3) sowie nach den Vorgaben der Hersteller und den anerkannten Regeln der Technik.

§ 2 Anlagenverzeichnis

Nr.	Anlage / Typ	Standort	Kältemittel	Füllmenge (kg)	CO ₂ -Äquivalent (t)
1					
2					
3					

§ 3 Leistungsumfang

Je Wartung: Sicht- und Funktionsprüfung, Reinigung von Wärmeübertragern, Kontrolle von Kondensatablauf, elektrischen Anschlüssen und Sicherheitseinrichtungen, Aufnahme der Betriebsdaten sowie die gesetzlich vorgeschriebene Dichtheitskontrolle nach Verordnung (EU) 2024/573 einschließlich Dokumentation im Anlagenbuch. Je Wartung wird ein Wartungsprotokoll erstellt und dem Auftraggeber übergeben.

§ 4 Wartungsintervalle und Termine

Die Wartung erfolgt [einmal/zweimal] jährlich, bevorzugt im Zeitraum [Monat(e)]. Gesetzliche Dichtheitskontroll-Intervalle (abhängig vom CO₂-Äquivalent der Füllmenge) bleiben unberührt und werden vom Auftragnehmer überwacht und terminiert.

§ 5 Vergütung

Die Wartungspauschale beträgt [Betrag] € netto je Anlage und Wartung (alternativ: jährliche Pauschale [Betrag] € netto). Enthalten sind Arbeitszeit und Anfahrt gemäß § 3. Nicht enthalten: Ersatzteile, Kältemittel, Reparaturen und Leistungen außerhalb des Leistungsumfangs; diese werden nach Aufwand zu den jeweils gültigen Sätzen berechnet und vorab abgestimmt.

§ 6 Störungsdienst

Störungsmeldungen werden werktags innerhalb von [Frist] bearbeitet. Einsätze außerhalb der Wartung werden nach Aufwand berechnet. Optional: Bereitschafts-/Notdienstvereinbarung gemäß Anlage.

§ 7 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber gewährleistet freien und gefahrlosen Zugang zu den Anlagen, benennt einen Ansprechpartner und informiert den Auftragnehmer über Änderungen an den Anlagen. Die Betreiberpflichten nach Verordnung (EU) 2024/573 bleiben beim Auftraggeber; der Auftragnehmer unterstützt durch Dokumentation und Terminüberwachung. Beide Parteien bewahren die Aufzeichnungen nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2024/573 (Anlagenbuch) mindestens fünf Jahre auf.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag beginnt am [Datum] und läuft [12/24] Monate. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von [3] Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Gerichtsstand ist – soweit zulässig – der Sitz des Auftragnehmers.

Ort, Datum, Auftraggeber

Ort, Datum, Auftragnehmer

Kostenloses Muster von KlimaCraft (www.klimacraft.de) – Stand Juli 2026. Dieses Muster ersetzt keine Rechtsberatung; vor Verwendung juristisch prüfen lassen. Anpassung an den Einzelfall erforderlich.